

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
56 Eigenbetrieb Celler Zuwanderungsagentur

Beschlussvorlage Nr. BV/0316/20

Datum: 06.11.2020

Az:

Ziele:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Celler Zuwanderungsagentur**Beratungsfolge:**

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	12.11.2020	Betriebsausschuss der Celler Zuwanderungsagentur
N	24.11.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	26.11.2020	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte geänderte Betriebssatzung für die Celler Zuwanderungsagentur.

Sachverhalt:

Seit der Gründung der Celler Zuwanderungsagentur haben sich die Anforderungen an das Bildungsmanagement verändert. Das Gros der geflüchteten Familien und Einzelpersonen ist auf gutem Wege, sich in die Celler Stadtgesellschaft zu integrieren. Darauf stellt sich die Arbeit des Bildungsmanagements ein.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, soll die Betriebssatzung der Zuwanderungsagentur um den Begriff der Integration erweitert werden.

Die Betriebssatzung der Celler Zuwanderungsagentur ist daher mit Wirkung zum 01.01.2021 wie folgt anzupassen:

Bisher:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs ist das Betreiben einer zentralen Anlaufstelle für Flüchtlinge, die Unterbringung von Flüchtlingen (mit Ausnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge) und die Weiterentwicklung des kommunalen

len Bildungs- und Qualifizierungsangebots für Flüchtlinge auch im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Bildungsträgern.

Neu:

(2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs ist das Betreiben einer zentralen Anlaufstelle für Flüchtlinge, die Unterbringung von Flüchtlingen (mit Ausnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge) und die Weiterentwicklung des kommunalen Bildungs- und Qualifizierungsangebots für Flüchtlinge auch im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Bildungsträgern **mit dem Ziel der Integration in die Stadtgesellschaft.**

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in der aktuellen Beschlussvorlage zum Haushalt dargestellt.

gez. Susanne McDowell
Dezernentin

Anlage/n:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Celler Zuwanderungsagentur

Gemäß der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 136, 140, 178 Abs. 1 Nr. 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) unverändert

(2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebs ist das Betreiben einer zentralen Anlaufstelle für Flüchtlinge, die Unterbringung von Flüchtlingen (mit Ausnahme der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge) und die Weiterentwicklung des kommunalen Bildungs- und Qualifizierungsangebots für Flüchtlinge auch im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit Bildungsträgern **mit dem Ziel der Integration in die Stadtgesellschaft.**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Celle, den 27.11.2020

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister